Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2026/3792

13.7.2026

BEKANNTMACHUNG DER KOMMISSION

über die Auswirkungen des Beschlusses (EU) 2026/1701 der Kommission auf die Verordnung (EU) 2017/1939 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft, die nicht mehr als Rechtsakt im Rahmen einer Verstärkten Zusammenarbeit gilt, sondern Teil des Besitzstands wird

(C/2026/3792)

Am 10. Juli 2026 erließ die Kommission den Beschluss (EU) 2026/1701, mit dem die Beteiligung Ungarns an der Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) bestätigt wurde.

Die Verordnung (EU) 2017/1939 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) wurde am 12. Oktober 2017 vom Rat angenommen und trat am 20. November 2017 in Kraft.

Die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit galt nach Artikel 86 Absatz 1 AEUV Unterabsatz 3 als erteilt.

Nach Artikel 328 Absatz 1 AEUV steht eine Verstärkte Zusammenarbeit allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union offen.

Belgien, Bulgarien, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Österreich, Portugal, Rumänien, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik und Zypern nahmen ab dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2017/1939 im Oktober 2017 an der Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der EUStA teil.

Die Niederlande ([1]) und Malta ([2]) sowie Polen ([3]) und Schweden ([4]) traten der Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der EUStA 2018 bzw. 2024 bei.

Am 29. Mai 2026 teilte Ungarn der Kommission seine Absicht mit, sich an der Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der EUStA zu beteiligen.

Am 2. August 2026 sind Irland und Dänemark, die sich gemäß den Protokollen Nr. 21 bzw. Nr. 22 zu den Verträgen nicht an nach dem Dritten Teil Titel V AEUV erlassenen Maßnahmen beteiligen, infolge des Inkrafttretens des Beschlusses (EU) …/… der Kommission zur Bestätigung der Beteiligung Ungarns an der Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft die einzigen Mitgliedstaaten, die sich nicht an der Verstärkten Zusammenarbeit gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 beteiligen.

Folglich gelten die Verordnung (EU) 2017/1939 und alle einschlägigen Durchführungsrechtsakte nicht mehr als Rechtsakte im Rahmen einer Verstärkten Zusammenarbeit. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen findet Artikel 20 Absatz 4 Satz 2 EUV auf diese Rechtsakte keine Anwendung mehr. Die Verordnung (EU) 2017/1939 und alle einschlägigen Durchführungsrechtsakte werden daher automatisch Teil des Besitzstands, der von den Bewerberländern für den Beitritt zur Union angenommen werden muss.

([1]) Beschluss (EU) 2018/1094 der Kommission vom 1. August 2018 zur Bestätigung der Beteiligung der Niederlande an der Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (ABl. L 196 vom 2.8.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2018/1094/oj).

([2]) Beschluss (EU) 2018/1103 der Kommission vom 7. August 2018 zur Bestätigung der Beteiligung Maltas an der Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (ABl. L 201 vom 8.8.2018, S. 2, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2018/1103/oj).

([3]) Beschluss (EU) 2024/807 der Kommission vom 29. Februar 2024 zur Bestätigung der Beteiligung Polens an der Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (ABl. L, 2024/807, 29.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/807/oj).

([4]) Beschluss (EU) 2024/1952 der Kommission vom 16. Juli 2024 zur Bestätigung der Beteiligung Schwedens an der Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (ABl. L, 2024/1952, 18.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/1952/oj).

Gemäß den Protokollen Nr. 21 und Nr. 22 zu den Verträgen sind Irland bzw. Dänemark weder durch die Verordnung (EU) 2017/1939 und alle einschlägigen Durchführungsrechtsakte gebunden noch zu deren Anwendung verpflichtet. Irland hat jedoch die Möglichkeit, gemäß Artikel 4 des Protokolls Nr. 21 seine gegenteilige Absicht mitzuteilen.